



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 12.03.2026

Abgängige Asylbewerber in Bayern – Erfassung, Leistungseinstellung und Vollzug

Laut einem Bericht des Nachrichtenmagazins Focus vom Januar 2026 gelten bundesweit mindestens 7 624 registrierte Asylbewerber als abgängig. Für Bayern, Berlin und Sachsen ist die Lage dabei besonders unklar, da Abgänge dort nach Angaben der zuständigen Behörden bislang nicht systematisch erfasst werden.

www.focus.de¹

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Landesweiter Überblick 4
- 1.1 Liegen der Staatsregierung landesweit aggregierte Zahlen zu abgängigen Asylbewerbern in Bayern vor? 4
- 1.2 Sofern Frage 1.1 mit Ja beantwortet wurde, über welche Zahlen verfügt die Staatsregierung (bitte nach Jahren und Unterbringungsform aufschlüsseln)? 4
- 1.3 Sofern Frage 1.1 mit Nein beantwortet wurde, aus welchem Grund liegen keine landesweit aggregierten Zahlen vor? 4
2. Organisation der Datenerhebung 4
- 2.1 Welche Stellen in Bayern sind nach geltendem Recht für den Umgang mit Daten zu abgängigen Asylbewerbern zuständig? 4
- 2.2 Welche rechtlichen, organisatorischen oder technischen Rahmenbedingungen bestehen für eine landesweite Zusammenführung von Daten zu abgängigen Asylbewerbern? 4
- 2.3 Hat die Staatsregierung geprüft, ob eine zentrale Erfassung abgängiger Asylbewerber mit den Meldepflichten gegenüber dem Ausländerzentralregister rechtlich geboten ist? 4

1 https://www.focus.de/politik/deutschland/fast-8000-asylbewerber-in-deutschland-verschwunden_2c82d256-375c-4b3e-ab3b-d82c5730b61f.html

8.1	Auf welche Weise verschafft sich die politische Leitung des zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration einen Überblick über Umfang und Entwicklung der Abgängigkeit von Asylbewerbern in Bayern?	5
3.	Leistungsbezug bei Abgängigkeit	5
3.1	Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen endet der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei abgängigen Asylbewerbern?	5
3.2	Inwiefern unterscheiden sich diese Voraussetzungen je nach Unterbringungsform der betreffenden Person?	5
3.3	Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, bereits ausgezahlte Leistungen von abgängigen Asylbewerbern zurückzufordern?	5
4.	Kontrolle der Leistungsgewährung	5
4.1	Welche konkreten Prüfmechanismen bestehen in Bayern zur Vermeidung von Leistungszahlungen an abgängige Asylbewerber?	5
4.2	Durch welches Verfahren wird sichergestellt, dass Bezahlkartenguthaben abgängiger Asylbewerber gesperrt werden?	5
4.3	Über welche Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung hinsichtlich unrechtmäßiger Leistungszahlungen an abgängige Asylbewerber in Bayern (bitte nach Jahren und Unterbringungsform aufschlüsseln)?	5
5.	Vollzug der Leistungseinstellung	6
5.1	Welche Behörde ist in Bayern dafür zuständig, die Einstellung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Fall der Abgängigkeit anzuordnen?	6
5.2	Welcher zeitliche Ablauf ist in Bayern für die Einstellung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem Zeitpunkt der festgestellten Abgängigkeit vorgesehen (bitte nach Unterbringungsform aufschlüsseln)?	6
5.3	Über welche Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung hinsichtlich der tatsächlich eingeleiteten Rückforderungen bereits ausgezahlter Leistungen gegenüber abgängigen Asylbewerbern seit dem 1. Januar 2023 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?	7
6.	Aufenthaltsermittlung und Vollzug	7
6.1	Welche Maßnahmen sind in Bayern bei abgängigen Asylbewerbern zur Aufenthaltsermittlung vorgesehen?	7
6.2	Welcher zeitliche Ablauf ist für die Einleitung dieser Maßnahmen vorgesehen?	7
6.3	Welche aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen sind für das laufende Asylverfahren einer Person bei deren Abgängigkeit vorgesehen?	7

7.	Sicherheitsrelevante Aspekte	8
7.1	Über welche Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung hinsichtlich strafrechtlicher Vorbelastungen abgängiger Asylbewerber in Bayern zum Zeitpunkt ihrer Abgängigkeit (bitte nach Jahren und Deliktart aufschlüsseln)?	8
7.2	Über welche Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung hinsichtlich ausländerrechtlicher Erkenntnisse oder behördlicher Auflagen gegenüber abgängigen Asylbewerbern in Bayern zum Zeitpunkt ihrer Abgängigkeit (bitte nach Jahren und Art der Erkenntnisse aufschlüsseln)?	8
7.3	Über welche Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung hinsichtlich polizeilicher Fahndungsausschreibungen abgängiger Asylbewerber in Bayern (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?	8
8.	Lagebild, Steuerung und Weiterentwicklung	8
8.2	Welche Defizite erkennt die Staatsregierung in der derzeitigen Datenlage zu abgängigen Asylbewerbern?	8
8.3	Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Verbesserung der Datenlage zu abgängigen Asylbewerbern?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.04.2026

- 1. Landesweiter Überblick**
 - 1.1 Liegen der Staatsregierung landesweit aggregierte Zahlen zu abgängigen Asylbewerbern in Bayern vor?**
 - 1.2 Sofern Frage 1.1 mit Ja beantwortet wurde, über welche Zahlen verfügt die Staatsregierung (bitte nach Jahren und Unterbringungsform aufschlüsseln)?**
 - 1.3 Sofern Frage 1.1 mit Nein beantwortet wurde, aus welchem Grund liegen keine landesweit aggregierten Zahlen vor?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Das AZR wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Die gespeicherten Daten werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AZRG im Auftrag und auf Weisung des BAMF vom Bundesverwaltungsamt verarbeitet, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet. Die AZR-Statistiken werden den Ländern nach fest definierten Merkmalen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich führt das BAMF als für die Durchführung von Asylverfahren zuständige Bundesbehörde eine Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik, die den Ländern zur Verfügung gestellt wird und lediglich hinsichtlich Herkunftsländern differenziert. Einen Einfluss auf den Inhalt der Statistiken haben die Länder nicht. Die vorliegend angeforderten Daten sind in den Statistiken des BAMF nicht enthalten. Weiter gehende Statistiken können nur vom BAMF selbst erhoben werden.

Im integrierten Migrantensverwaltungssystem (iMVS) kann als Auszugsgrund der Wert „untergetaucht (ubk.)“ erfasst, aber nicht automatisiert statistisch auswertbar ermittelt werden.

- 2. Organisation der Datenerhebung**
 - 2.1 Welche Stellen in Bayern sind nach geltendem Recht für den Umgang mit Daten zu abgängigen Asylbewerbern zuständig?**
 - 2.2 Welche rechtlichen, organisatorischen oder technischen Rahmenbedingungen bestehen für eine landesweite Zusammenführung von Daten zu abgängigen Asylbewerbern?**
 - 2.3 Hat die Staatsregierung geprüft, ob eine zentrale Erfassung abgängiger Asylbewerber mit den Meldepflichten gegenüber dem Ausländerzentralregister rechtlich geboten ist?**

8.1 Auf welche Weise verschafft sich die politische Leitung des zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration einen Überblick über Umfang und Entwicklung der Abgängigkeit von Asylbewerbern in Bayern?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 und 8.1 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Asylbewerber gilt insbesondere dann als „untergetaucht“, wenn er von der Unterkunftsverwaltung aus der Unterkunft abgemeldet wird, da er seit mindestens sieben Tagen nicht mehr in der Unterkunft anwesend war.

Im integrierten Migrantensystem (iMVS) wird durch die jeweilige Unterkunftsverwaltung als Auszugsgrund der Wert „untergetaucht (ubk.)“ erfasst. Gleichzeitig zur Erfassung im iMVS informiert die Unterkunftsverwaltung alle betroffenen Stellen, insbesondere auch die zuständige Ausländerbehörde und die Leistungsbehörde. Die zuständige Ausländerbehörde vermerkt im AZR einen „Fortzug nach unbekannt“. Hierdurch wird dieser Sachverhalt für alle Behörden, die AZR-zugriffsberechtigt sind, ersichtlich, u. a. auch für die Polizei. Das BAMF sowie die Meldebehörde werden automatisiert über eine Schnittstelle des AZR über das „Untertauchen“ der Person informiert. Bei Bedarf kann durch die zuständigen Behörden zu einem Einzelfall eine Information des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration erfolgen.

3. Leistungsbezug bei Abgängigkeit

3.1 Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen endet der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei abgängigen Asylbewerbern?

3.2 Inwiefern unterscheiden sich diese Voraussetzungen je nach Unterbringungsform der betreffenden Person?

3.3 Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, bereits ausgezahlte Leistungen von abgängigen Asylbewerbern zurückzufordern?

4. Kontrolle der Leistungsgewährung

4.1 Welche konkreten Prüfmechanismen bestehen in Bayern zur Vermeidung von Leistungszahlungen an abgängige Asylbewerber?

4.2 Durch welches Verfahren wird sichergestellt, dass Bezahlkartenguthaben abgängiger Asylbewerber gesperrt werden?

4.3 Über welche Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung hinsichtlich unrechtmäßiger Leistungszahlungen an abgängige Asylbewerber in Bayern (bitte nach Jahren und Unterbringungsform aufschlüsseln)?

Die Fragen 3.1 bis 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sobald ein Asylbewerber untertaucht, entfällt dessen Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), unabhängig von der Unterbringungsform. Die bayerischen Bezahlkarten sind im Übrigen von vornherein nur entsprechend der jeweiligen ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen räumlichen Beschränkung des Asylbewerbers einsetzbar, eine Verwendung außerhalb des erlaubten Aufenthaltsbereichs ist nicht möglich.

Die Zahlung von Sozialleistungen wird durch die zuständige Leistungsbehörde umgehend nach Erhalt der Mitteilung über das Untertauchen eingestellt, die Bezahlkarten gesperrt und gegebenenfalls bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert. Eine erneute Leistungsgewährung erfolgt erst, wenn die Person wieder vorspricht und erneut eine Leistungsberechtigung vorliegt.

Die Sperrung einer Bezahlkarte ist grundsätzlich jedem Sachbearbeiter bei der zuständigen Leistungsbehörde mit nur wenigen Klicks über das sog. Verwaltungs-Frontend möglich, sodass mit der betreffenden Bezahlkarte sofort keinerlei Transaktionen mehr durchgeführt werden können. Eine selbstständige Entsperrung durch den (untergetauchten) Inhaber der Bezahlkarte ist nicht möglich.

Soweit die Leistungen nach dem AsylbLG auf die Bezahlkarte überwiesen, aber noch nicht verbraucht worden sind, können zu Unrecht ausgezahlte Beträge zurück auf das (Sammel-)Konto der Kommune gebucht werden. Andernfalls ergeht gegenüber dem Leistungsempfänger ein Rückforderungsbescheid. Gegebenenfalls können nach erneuter Vorsprache und Feststellung der Leistungsberechtigung zu gewährende Leistungen mit dem zurückzufordernden Betrag verrechnet werden.

5. Vollzug der Leistungseinstellung

5.1 Welche Behörde ist in Bayern dafür zuständig, die Einstellung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Fall der Abgängigkeit anzuordnen?

Eine Einstellung von Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt durch die jeweils örtlich zuständige Behörde im Sinne der §§ 10, 10a AsylbLG. Dies ist regelmäßig die Leistungsbehörde in der Kommune (kreisfreie Stadt oder Landkreis), in deren Bereich der Leistungsberechtigte nach dem Asylgesetz oder Aufenthaltsgesetz verteilt oder zugewiesen worden ist oder für deren Bereich für den Leistungsberechtigten eine Wohnsitzauflage besteht, § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, § 12 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl).

5.2 Welcher zeitliche Ablauf ist in Bayern für die Einstellung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem Zeitpunkt der festgestellten Abgängigkeit vorgesehen (bitte nach Unterbringungsform aufschlüsseln)?

Wie bereits zu Fragen 3.1 bis 4.3 ausgeführt, wird die Zahlung von Sozialleistungen durch die zuständige Leistungsbehörde infolge der Erfassung des Asylbewerbers als „untergetaucht“ umgehend eingestellt, die Bezahlkarten gesperrt und gegebenenfalls bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert. Unterschiede nach Unterbringungsform ergeben sich auch im zeitlichen Ablauf der Leistungseinstellung nicht.

5.3 Über welche Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung hinsichtlich der tatsächlich eingeleiteten Rückforderungen bereits ausgezahlter Leistungen gegenüber abgängigen Asylbewerbern seit dem 1. Januar 2023 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Diese Daten liegen der Staatsregierung nicht vor, da sie nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst werden. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

6. Aufenthaltsermittlung und Vollzug

6.1 Welche Maßnahmen sind in Bayern bei abgängigen Asylbewerbern zur Aufenthaltsermittlung vorgesehen?

6.2 Welcher zeitliche Ablauf ist für die Einleitung dieser Maßnahmen vorgesehen?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Liegen Erkenntnisse für eine Abgängigkeit vor, wird geprüft, ob eine Ausschreibung der Person im Schengener Informationssystem (SIS) und/oder im polizeilichen Informationssystem (INPOL) zur Aufenthaltsermittlung erfolgen kann. Eine Ausschreibung im SIS ist regelmäßig erst nach Abschluss des Asylverfahrens und Ergehen einer Rückkehrentscheidung möglich. Für eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung in INPOL ist erforderlich, dass der Aufenthaltsort unbekannt ist, der Ausländer die wohnsitzpflichtige Unterkunft verlassen hat und innerhalb von sieben Tagen nicht zurückgekehrt ist. Gleiches gilt, wenn er unter der von ihm angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der er Wohnung zu nehmen hat, nicht erreichbar ist.

6.3 Welche aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen sind für das laufende Asylverfahren einer Person bei deren Abgängigkeit vorgesehen?

Wer während des Asylverfahrens untertaucht und so den Behörden nicht mehr zur Verfügung steht, hat auch kein schützenswertes Interesse an der weiteren Durchführung des Asylverfahrens. Daher wird in diesen Fällen gesetzlich vermutet, dass der Asylsuchende das Asylverfahren nicht betreibt, und das Asylverfahren durch das BAMF eingestellt oder der Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung abgelehnt (§ 33 Asylgesetz – AsylG). Nach Abschluss des Asylverfahrens erlischt die Aufenthaltsgestattung und der Ausländer wird vollziehbar ausreisepflichtig. Beantragt der Ausländer nach einem Wiederauftauchen nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens, kann daher eine Abschiebung erfolgen. Liegt die Verfahrenseinstellung mindestens neun Monate zurück, ist eine Wiederaufnahme ausgeschlossen und ein entsprechender Antrag wird als Folgeantrag behandelt, dessen Ablehnung unter erleichterten Voraussetzungen möglich ist.

7. Sicherheitsrelevante Aspekte

7.1 Über welche Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung hinsichtlich strafrechtlicher Vorbelastungen abgängiger Asylbewerber in Bayern zum Zeitpunkt ihrer Abgängigkeit (bitte nach Jahren und Deliktart aufschlüsseln)?

7.2 Über welche Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung hinsichtlich ausländerrechtlicher Erkenntnisse oder behördlicher Auflagen gegenüber abgängigen Asylbewerbern in Bayern zum Zeitpunkt ihrer Abgängigkeit (bitte nach Jahren und Art der Erkenntnisse aufschlüsseln)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

7.3 Über welche Erkenntnisse verfügt die Staatsregierung hinsichtlich polizeilicher Fahndungsausschreibungen abgängiger Asylbewerber in Bayern (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Grundsätzlich kann bei abgängigen Asylbewerbern auf Grundlage des § 66 Abs. 1 AsylG eine Fahndungsausschreibung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung erfolgen. Eine nach der konkreten Rechtsgrundlage differenzierte Auswertung der Fahndungsausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung ist jedoch nicht möglich. Für eine Beantwortung der Fragestellung müsste daher eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Fahndungsausschreibungen unter Einbeziehung der Stellen, die die Fahndung veranlasst haben, erfolgen. Dies würde aufgrund der Vielzahl erfasster Ausschreibungen zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Auswertung nicht erfolgen.

8. Lagebild, Steuerung und Weiterentwicklung

8.2 Welche Defizite erkennt die Staatsregierung in der derzeitigen Datenlage zu abgängigen Asylbewerbern?

8.3 Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Verbesserung der Datenlage zu abgängigen Asylbewerbern?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die derzeitige Datenlage wird als ausreichend erachtet. Wichtig sind die Erfassung der Abgängigkeit eines Asylbewerbers im jeweiligen konkreten Einzelfall und eine zeitnahe, vollständige Einleitung der beschriebenen Maßnahmen. Dies wird durch die zuständigen bayerischen Behörden konsequent umgesetzt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.